



Abschrift!

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur
und Umwelt

am Dienstag, dem 30.04.2013, 15:13 Uhr,
im "Blatt-Pavillon" der DEULA-Nienburg GmbH, Max-Eyth-Straße 2, 31582
Nienburg/Weser

Beginn: 15:13 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke
Herr KTA Jens Beckmeyer, 31592 Stolzenau
Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Bernd Heckmann, 31608 Marklohe
Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Manfred Sanftleben, 31582 Nienburg
Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen
Herr KTA Hartmut Waschke, 31582 Nienburg

Vertretung für Herrn
KTA Heinz-Dieter
Meinzen

Beratendes Mitglied

Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg

Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke
Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Vertretung für Herrn Dr.
Hans Reye

Verwaltung

Kreisrat Thomas Schwarz

Baudirektor Manuel Wehr
Dipl.-Ing. Klaus Gänsslen
Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien
Praktikantin Jana Hohmann

Vertretung für Herrn
Landrat Kohlmeier

als Protokollführer

Presse

Frau Gruhlke
Frau Suling

„Die Harke“
„Landvolk Mittelweser“

Vor Eröffnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt fand ab 14.00 Uhr eine Führung durch die Laborräume des Landkreises Nienburg/Weser auf dem Gelände der DEULA Nienburg GmbH statt.

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 15.13 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 17.10.12
- TOP 2: Überarbeitung des Brachflächen- und Altlastenkatasters 2012 - Vorstellung der Ergebnisse
2013/061
- TOP 3: Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Regeneration und nachhaltige Nutzung von Hochmooren in der Diepholzer Moorniederung
2013/062
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000 - FFH Gebiet 298 "Marklohe"; Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schleifmühle" (LSG NI 48) in der Gemeinde Marklohe
2013/063
- TOP 5: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" / EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalaue bei Landesbergen" hier: Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" (NSG-HA 177) in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg.
2013/064
- TOP 6: Antrag der BUND/NABU Kreisverbände auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Lichtenmoor
2013/065
- TOP 7: Ergebnisbericht über den Haushalt 2012 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)
2013/066

TOP 8: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Unterstützung der Kampagne
"Wasser ist ein Menschenrecht"
2013/071/1

TOP 9.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Überprüfung von Kleinkläranlagen durch die Wasserbehörde

TOP 9.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet "We
ser"

TOP 10: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Andermann	gez. Schardien	gez. Schwarz
Kreistagsabgeordneter	Schardien	Schwarz



Protokoll zu TOP 1

30.04.2013

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 17.10.12

Beschluss:

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 17.10.2012 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltungen

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2013/061

30.04.2013

Überarbeitung des Brachflächen- und Altlastenkatasters 2012 - Vorstellung der Ergebnisse

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsgang:

BD Wehr verweist auf die Beschlussfassung des Ausschusses aus dem Jahr 2011 und der Verpflichtung der Verwaltung zur Erstellung eines Boden- und Altlastenkatasters. Im Nachtrag habe man sich mit der Beauftragung des Büros Altlasten und Planung, Hannover, einen kompetenten Partner gesucht, um das Kataster hinsichtlich der Aussagekraft zu erweitern.

Zum Bericht über den Sachstand und um Einzelheiten zum Projektablauf zu geben, wird Frau Anita Weimann-Falk, Diplom-Geografin des Büro Altlasten + Planung GmbH, Hannover, begrüßt.

Sie trägt vor, dass in mehreren Projektphasen aktuell insgesamt 2.719 Standorte erfasst wurden. Neben Brachflächen werden auch Altstandorte und Verdachtsflächen dargestellt. Es wurden u. a. Daten erfasst, welcher Branche diese Flächen zuzuordnen sind, ob es sich um Produktions- oder Dienstleistungsflächen handelte, ob ein Wasserschutzgebiet betroffen ist, ob die Bebauung als reines Wohngebiet ausgegeben ist, die Flächengröße usw.. Diverse Datenquellen haben dabei zur Vervollständigung des Katasters beigetragen. So wurden u. a. historische Luftbilder, alte Karten, Aussagen von Zeitzeugen und Ortskundigen, Datenbanken, Akten und Gewerbeкартеien ausgewertet.

Auf der Anwendung von Bewertungsschlüsseln basierend, findet eine Priorisierung statt. Damit ergibt sich ein Hinweis auf Verdachtsflächen. Ein akuter Handlungsbedarf wird bei einer Punktzahl über 300 gesehen, wobei hier nur 81 Flächen betroffen sind, die grundsätzlich der Verwaltung auch bereits in der Vergangenheit bekannt waren. Ein Großteil der Flächen wird mit einem mittelfristigen Handlungsbedarf, entsprechend einer Punktezahll zwischen 50 und 300, bewertet. Die meisten erfassten Flächen sind mit einer Punktezahll unter 50 bewertet und haben einen langfristigen oder gar entfallenden Handlungsbedarf, da sie bereits saniert wurden. Nach Pflege der Stammdaten, wenn z. B. bisher unbekannte Aspekte bekannt werden und in die Datenbank aufgenommen werden, lässt sich das Verfahren erneut berechnen, so dass es auf dem neuesten Stand gehalten werden kann.

Die Datenbank bietet mehrere Möglichkeiten einer bildlichen Darstellung. Ein Datenzugriff über ein geographisches Informationssystem (Arc-GIS) ist möglich, so dass ein gezielter Zugriff auf die Flächen mit optischer Darstellung und dazugehörigem Datenpool zum Grundstück möglich ist.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden Andermann, welcher der 81 Standorte am stärksten betroffen sei, erklärt Kreisrat Schwarz, dass es sich bei keinem Standort, der mit einem akuten Handlungsbedarf bewertet sei, um eine Überraschung handle. Bezüglich des zu benennenden, am stärksten betroffenen Grundstücks, wäre der IVG-Standort zu benennen, wobei dieser auch den Erwartungen der Verwaltung entsprach. Bereits seit längerer Zeit führte man Gespräche mit der Wasseraufbereitung Mittelweser. Die gewonnenen Erkenntnisse seien für eine systematische Planung und einem Vorgehen i. S. d. Baugesetzgebung wertvoll.

BD Wehr betont nochmals, dass es das Ziel der Verwaltung ist, eine Um- bzw. Nachnutzung brachliegender Flächen zu vereinfachen. Mit dem neu erstellten Brachflächen- und Altlastenkataster hat die Verwaltung nun das entsprechende Informationsinstrument dafür an die Hand bekommen, um z. B. bei Grundstücksverkäufen oder für Folgenutzungen Auskunft geben zu können.

Ein hohes Interesse an dem Kataster habe sich auch seitens der Gemeinden gezeigt. Im Zuge des Projekts „Umbau statt Zuwachs“ (Innenentwicklung) sind gewerblich genutzte Flächen mit Historie interessant. Über historische Recherchen und vertiefende Untersuchungen biete sich ein Einstieg in weitere Bewertungen, die mangels Kenntnis bislang nicht möglich waren. Über die Durchführung von orientierenden Untersuchungen am Beispiel chemischer Reinigungen könnte ein bisher unbekannter Handlungsbedarf aufgedeckt werden.

Auf Nachfrage von KTA Brieber, ob die Daten den Gemeinden zugänglich gemacht werden, und KTA Sielings, ob aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder gar Schließungen von Betrieben zu rechnen sei, erklärt BD Wehr zunächst, dass die Ergebnisse der Erfassung den Gemeinden vorgelegt werden. Hinsichtlich auch datenschutzrechtlicher Vorgaben werden diese derzeit für eine Übergabe an die einzelnen Kommunen aufbereitet.

Des Weiteren führt BD Wehr aus, dass aus der Vergangenheit Fälle bekannt seien, die auch zu wirtschaftlichen Auswirkungen auf Betriebe geführt hatten (z. B. Standortverlagerung). Schließungen von Betrieben seien seitens der Verwaltung akut nicht absehbar.



Protokoll zu TOP 3

2013/062

30.04.2013

Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Regeneration und nachhaltige Nutzung von Hochmooren in der Diepholzer Moorniederung

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsgang:

BD Wehr erinnert zunächst an die letzte Sitzung dieses Ausschusses, in der über die Inhalte der Projektskizze „Regeneration und nachhaltige Nutzung von Hochmooren in der Diepholzer Moorniederung“ berichtet wurde (s. Beschlussvorlage 2012/186). Der Entwurf wurde als Vorstufe für einen Förderantrag über die Gewährung von Bundesmitteln im November 2012 beim Bundesamt für Naturschutz, Bonn (BfN) eingereicht.

Die Regeneration und nachhaltige Nutzung von Hochmooren in der Diepholzer Moorniederung soll als „Ökosystemdienstleistungen“ in mehrere Arbeitspakete aufgeteilt werden. So soll nach der Maßnahmenplanung und Vorbereitung eine Optimierung von Hochmoorlebensraumtypen erfolgen, bevor die Neuschaffung von naturnahen Hochmoorlebensräumen auf alten Torfabbauflächen geprüft wird. Die innovative Pflegenutzung von wiedervernässtem Hochmoor für Torfersatz und nachwachsende Rohstoffe ist der Prüfung innovativer Nutzungen von nassen landwirtschaftlichen Hochmoorflächen vorgeschaltet. Begleitend sollen die Zielgruppen mit differenzierten, öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen angesprochen werden. Neben der Evaluation der Maßnahmen ist in einem Arbeitspaket die Koordination, das Projektmanagement und die Akteursvernetzung vorgesehen.

Der Zeit- bzw. Arbeitsplan hierfür umfasst die Jahre 2013 bis 2019. Die geplanten Gesamtausgaben werden mit 1.96 Mio. Euro beziffert, wobei 75 % durch Bundesförderung getragen werden sollen.

Die Projektpartner haben in der Sitzung des BfN Bonn am 13.03.13 darüber beraten und dabei innovative und fachlich überzeugende Ansätze anerkannt, aber auch noch zu klärende fachliche und organisatorische Fragen aufgeworfen, die es zu konkretisieren gilt, bevor eine Antragstellung auf Bundesmittel möglich gemacht wird.

Anforderungen des BfN wurden hinsichtlich der Konkretisierung der räumlichen Zuordnung der Projektgebiete des Maßnahmenportfolios und der Abgrenzung der geplanten Maßnahmen zu Landesverpflichtungen (z. B. im Rahmen von NATURA 2000) gestellt. Flächen sollen von gutem in sehr guten Entwicklungszustand entwickelt werden, um ein sogen. „Sahnehäubchen“ zu bilden.

Weiterhin solle die Partnerstruktur geklärt werden, hier ist z. B. zu beachten, dass das v. Thünen-Institut selbst im Rahmen des BPBV nicht zuwendungsfähig ist, aber über Auftrag eingebunden werden kann, und dass Projektpartner i. e. S. nur solche sind, die eigene Maßnahmen übernehmen (und sich dann auch mit Eigenmitteln beteiligen und dementsprechend im Finanzierungsplan auftauchen). Weiterer Konkretisierungsbedarf wird bei der Sicherstellung der Kofinanzierung, des Evaluierungskonzeptes, durch vTI (Treibhausgasemissionen) und BUND (Avifauna) und Externe, sowie der Beachtung der VOL bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte, gesehen. Seitens der Verwaltung wird der Wunsch des BfN nach Konkretisierung als positives Signal gewertet, so dass durch Nacharbeit gute Aussicht auf Erfolg des Förderantrages besteht. Auch, wenn viele Fragen in Kombination zu beantworten bzw. realisierbar sind, sei mit einer Zeitverzögerung, Beginn nicht vor Anfang 2014, zu rechnen.

Auf Hinweis des beratenden Mitglieds Göckeritz erläutert BD Wehr, dass in dem Projekt auch innovativen Lösungen, wie z. B. dem Anbau spezieller moortypischer Pflanzen, zu entwickeln seien. Die „Moosbeere“ könnte als sog. „Klimaschutz Heidelbeere“ auf nassen Moororten angebaut werden. Auch die alternative Nutzung vernässter Grünlandflächen auf Hochmooren als Torfersatz oder von Moorheiden könnten neue Perspektiven für die Landwirtschaft ergeben.



Protokoll zu TOP 4

2013/063

30.04.2013

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000 - FFH Gebiet 298 "Marklohe";
hier: Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schleifmühle" (LSG NI 48) in der Gemeinde Marklohe**

Beschluss:

Die Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Schleifmühle“ (LSG NI 48) in der Gemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg/Weser, wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Dipl.-Ing. Gänsslen erläutert, dass das vorgeschriebene Verfahren zur Änderung der Verordnung gemäß § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) durchgeführt worden ist. Bei der Auswertung des Beteiligungsverfahrens und der Auslegung ergab sich, dass von 52 Interessenvertretungen und öffentlichen Institutionen, die beteiligt wurden, 10 Bedenken und Anregungen vorgebracht haben. Stellungnahmen aus der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Marklohe sind nicht eingegangen.

Aus der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen wurde u. a. mit der Samtgemeinde Marklohe erörtert, dass ein Wohnhaus, gewerbliche Teichwirtschaft mit Verkaufsbauwerk, Schutzhütte und Naturlehrpfad nicht erwähnt wurde. Die Teichwirtschaft ist aber von erheblicher räumlicher Ausdehnung und wird daher mit aufgenommen. Der Rest übersteige den Detaillierungsgrad der Beschreibung erheblich und sei für den Schutzzweck nicht relevant. Die Beschreibung des Schutzgegenstandes unter § 2 (1) der LSG-VO wird wie folgt geändert: „Östlich davon, dem Bach folgend, besteht eine gewerbliche Fischteichnutzung.“

Weiterhin solle der Schutzstreifen entlang der Gemeindestraße aus Gründen der Verkehrssicherung breiter ausgeweitet werden. Dies bleibt unverändert, da die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldete FFH-Grenze nicht weit reichender zurückgenommen werden darf, um den EU-Normen konkretisiert gerecht zu werden (§ 32 BNatSchG). Inhaltlich gelte der Freistellungstatbestand des § 5 (1) b) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Korrekturvorschläge des NLWKN Hannover (Fachbehörde für Naturschutz) gingen erst im Nachgang zur vergangenen Sitzung dieses Ausschusses (Beschlussvorlage 2012/187) ein. So wird der § 9 (Inkrafttreten) gelöscht und der § 8 um den Inhalt von § 9 ergänzt, welches der besseren Gliederung und Lesbarkeit dient. Die Löschung des § 9 und die Änderung des § 8 der LSG-VO werden wie folgt umgesetzt:

„§ 8 (1): Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 8 (2): Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Marklohe „An der Schleifmühle“ (LSG-NI 48) vom 01.08.1974 außer Kraft.“

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Meerbach und Führse“, zusammen mit dem Fachdienst 552 Wasserwirtschaft regen an, die Freistellungen unter § 5 (1) hinsichtlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer zu ergänzen. Die Formulierung aus der LSG-Verordnung „Sündern“ wird entsprechend mit aufgenommen und die Ergänzung der Freistellungen in § 5 (1) der LSG-VO um den Buchstaben „j) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften“ erweitert.

Die Nds. Landesforsten – Forstamt Nienburg und BUND monieren, dass die Formulierungen unter § 3 (3) e) und f) insbesondere hinsichtlich Alter und Arten der Bäume unzureichend seien. Dieses wird angepasst und § 3 (3) e) und f) wie folgt ergänzt:

„e) die Fällung von standortheimischen Laubbäumen mit einem Alter von 100 Jahren und älter (Altholz) sowie die Rodung von Baumstubben“

„f) die Nutzung von mindestens 10 weiteren zu verbleibenden Eichen im Alter zwischen 60 und 100 Jahren pro Hektar außerhalb des gesetzlich geschützten Sumpfwaldes, die sich mittel- bis langfristig zu Altholz entwickeln sollen. Diese Eichen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu markieren und aktiv zu Althölzern zu entwickeln.“

Der BUND wünscht die Erweiterung des LSG-Gebietes im gesamten westlichen Teil um einen Auenstreifen am Südufer des Baches. Dies würde allerdings bedeuten, dass die Grenzziehung quer durch die privaten Hausgrundstücke laufen müsste, was nicht einer Eindeutigkeit der räumlichen Grenzen des LSG entspräche. Eine maßgebliche Änderung der LSG-VO wäre erforderlich, mit der Folge einer erneuten Auslegung.

Weiterhin fehlten Entwicklungsziele außerhalb des FFH-Teiles für Bach, Aue und Wald. Diese sind im allgemeinen Schutzzweck bereits namentlich erfasst. Ein weiter reichender strengerer Schutz außerhalb des FFH-Gebietes ist nicht beabsichtigt. Entwicklungen zur Steigerung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft seien erwünscht, richten sich aber nach den sonstigen jeweils aktuellen Rechtsnormen und Abstimmungen mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten.

Auf die Anregung des beratenden Mitglieds Gerner, über die Neufassung der Verordnung den im privaten Eigentum stehenden Bachverlauf hinsichtlich der künftigen Sicherstellung der Wasserqualität des Baches im Rahmen des Gewässerentwicklungsplanes hoheitlich einzubinden, entgegnet BD Wehr, dass die Entwicklungspläne einen freiwilligen Einstieg in die Problematik darstellen. Hier stehe allerdings das FFH-Ziel im Vordergrund. Im Rahmen wasserrechtlicher Regelungen biete das Wassergesetz die Möglichkeit einer gezielten Verordnung als ein besseres Instrument an.

Die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Hinweise haben Eingang in den Entwurf der Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Schleifmühle“ in der Samtgemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg/Weser gefunden. Anpassungen in der Verordnungskarte waren nicht erforderlich.



Protokoll zu TOP 5

2013/064

30.04.2013

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" / EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalau bei Landesbergen";

hier: Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" (NSG-HA 177) in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg.

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsgang:

Dipl.-Ing. Gänsslen trägt zunächst den Anlass der Änderung der Schutzgebietsverordnung vor. So bestehe die Verpflichtung zur Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnung an die Vorgaben der FFH-Richtlinie, speziell für die Teichfledermaus. Das EU-Vogelschutzgebiet V 43 gehe über bestehende NSG-Grenze hinaus, so dass Gebietserweiterungen zwingend erforderlich sind, um einen Mindestschutz zu gewährleisten.

Der Schutzzweck bestehe in der Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Gewässer-Ökosystems am Weser-Altarm „Wellier Schleife“, sowie in der Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebiets als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Weseraue und in der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets.

Entwicklungsziele bestehen hinsichtlich der Sicherung der strukturreichen Gewässerufer mit den begleitenden Gehölzbeständen als Orientierungslinien und Insektenreservoir für jagende Teichfledermäuse. Zudem sei die Erhaltung der Acker- und Grünlandflächen als bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Wat- und Wasservögel, z.B. für den Singschwan, sowie die Erhaltung von Lebensräumen im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel wie Kormoran, Gänsesäger, Kiebitz, Feldlerche, sicherzustellen. Ebenso ist beabsichtigt, die Erhaltung und Förderung von Grünlandflächen als Nahrungshabitat für den Weißstorch im Südosten des neu zu fassenden NSG zu gewährleisten.

Die weiteren Bearbeitungsschritte durch die Verwaltung sehen vor, einen Verordnungsvorentwurf zu erarbeiten und diesen mit den Interessenvertretern (z.B. Landwirtschaft, Jägerschaft inkl. Jagdbehörde/Jagdbeirat und Anglern) zu erörtern. Die Information der Eigentümer der erforderlichen Zuziehungsflächen (unter Einbeziehung der LWK und des Landvolks) und ein optionaler Infotermin für Eigentümer von Flächen im bestehenden NSG, falls größere Veränderungen gegenüber der aktuellen Verordnung erforderlich werden, würden sich anschließen. Darauf basierend würde dann ein Verordnungsentwurf auf Grundlage der Erörterungsergebnisse erstellt werden. Nach erfolgter Abstimmung des Verordnungsentwurfs mit dem Jagdbeirat würde dann der Verordnungsentwurf in einer der nächsten ALNU-Sitzungen dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden Andermann, ob Probleme mit dem Kiesabbau zu erwarten seien, gibt Dipl.-Ing. Gänsslen Entwarnung. Jedoch sei über die angrenzende Wassersituation mit zunehmenden Fraßschäden zu rechnen. Eine finanzielle Beteiligung an den Fraßschäden sei über die geltende Rahmenvereinbarung geregelt. Allerdings sei in dieser Angelegenheit aufgrund des aktuell sehr geringen Zinsniveaus eine inhaltlich weitreichendere Anpassung unausweichlich.



Protokoll zu TOP 6

2013/065

30.04.2013

Antrag der BUND/NABU Kreisverbände auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Lichtenmoor

Beschluss:

Das Gremium beschließt geändert.

Der Beschlussvorschlag wird bis zur nächsten Sitzung dieses Ausschusses am 10.09.2013 zurückgestellt.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 9 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Vor dem Beratungsgang erklärt der Vorsitzende Andermann seine persönliche Betroffenheit am Verfahren, übergibt den Vorsitz des Ausschusses an KTA Brieber und rückt vom Beratungstisch ab.

Dipl.-Ing. Gänsslen stellt den Gegenstand des Antrages der BUND/NABU Kreisverbände vor. Der Antrag sieht vor, im Raum Lichtenmoor ein neues Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen. Der vorgeschlagene Bereich umfasst ungefähr 1.250 ha Fläche, ehemals intaktes Hochmoorgebiet, der heute weiträumig von Torfabbau geprägt ist. In mehreren Teilbereichen wurden und werden Wiedervernässungsmaßnahmen durchgeführt. In Randbereichen sind großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen zu finden.

Das Gebiet ist bisher nicht hoheitlich geschützt und würde für einen Lückenschluss zwischen dem LSG „Die Krähe“, dem NSG „Holtorfer Moor“, dem NSG „Steimbker Kuhlen“ und dem NSG „Weißer Graben“ sorgen. Die Erhaltung und Entwicklung großer, zusammenhängender Teile des Lichtenmoores als weitgehend naturnahes Hochmoor, sowie die Erhaltung und Entwicklung seltener und gefährdeter hochmoorgebundener Pflanzen- und Tierarten würde so gewährleistet werden können. Ebenso würde man den Klimaschutz durch Erhaltung des noch vorhandenen Moorkörpers und Wiederherstellung einer CO₂-Senke nachhaltig unterstützen.

Der Antrag wurde seitens des FD Naturschutz geprüft und bewertet. Der Antrag ist fachlich begründet und wird inhaltlich durch die Verwaltung unterstützt. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist mit der Darstellung im Landschaftsrahmenplan erwiesen. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, südwestlich „Eckelshof“ werden auch Bereiche als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Ausweisung zum NSG würde die Vorgaben umsetzen. Betroffen ist die Kernzone des Lichtenmoores, orientiert an Hochmoorgrenze, gemäß dem Moorschutzprogramm von 1981. Der Moorkörper könnte seine Funktion als wichtiger CO₂-Speicher wieder erfüllen.

Allerdings sind einige sich überschneidende Konfliktlagen vorliegend. So sind im Rahmen der Flurbereinigung Steimbke Flächenzuweisungen im betroffenen Bereich für den 01.10.2013 geplant. Weiterhin gibt es ein schwebendes Verfahren zum Erweiterungsantrag vertieften Torfabbaus durch die Fa. Meiners, wobei Folgenutzungsziele geändert, bzw. angepasst werden müssten. Die Entwässerungsrichtung ist noch ungeklärt. Hinsichtlich der Landesregierung ist mit einer neuen Positionierung zum Torfabbau zu rechnen. Die Streichung der Vorranggebiete für Torfabbau aus dem LROP wurde angekündigt. Des Weiteren sind die Auswirkungen aufgrund der anstehenden EU-Agrarreform 2014 – 2020 nicht abschließend geklärt.

Die beantragte Ausweisung zum NSG ist in eigenständiger Bearbeitung des Verfahrens durch die Verwaltung zeitnah nicht zu leisten. Die oberste Priorität der Verwaltung liegt bei den europarechtlichen Verpflichtungen zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten. Umfangreiche Arbeiten durch Anpassungen an das EU-Recht sind erforderlich und bedeuten eine Bindung des FD Naturschutz auf viele Jahre.

Angesichts der europarechtlichen Verpflichtungen schlägt die Verwaltung daher eine Vergabe der Vorbereitung und Begleitung eines Ausweisungsverfahrens extern an ein Planungsbüro vor. Die voraussichtlich erforderlichen Arbeitsschritte als Leistung des Planungsbüros sind bei positivem Beschluss durch die Verwaltung weiter zu konkretisieren und sollen in einem Zeitraum von 3 Jahren erbracht werden. In enger Zusammenarbeit mit dem ALNU und einem Arbeitskreis müsste ein externes Planungsbüro vorgegebene Fragen fachlich bewerten und gewichten (z. B. Gebietsgrenzen, Schutzzonenkonzept), sowie im ALNU über die wesentlichen Zwischenergebnisse berichten. Der Arbeitskreis sollte mit den wichtigsten Interessenvertretungen besetzt sein, und soll die Vorarbeiten und die Schutzgebietsausweisung begleiten. Der Kostenrahmen hierfür wird aktuell auf ca. 40 – 50.000 € geschätzt. Bei positivem Beschluss würde der Kostenaufwand kritisch geprüft. Der jeweilige Bedarf für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 würde dann konkretisiert und zu den Haushaltsplanungen angemeldet.

KTA Briber und KTA Dr. Schmädeke geben zu bedenken, dass die KTA erst mit der Beschlussvorlage über diesen Punkt unterrichtet worden sind. So blieb keine ausreichende Zeit, diesen Antrag in den Fraktionen vorab intensiv zu beraten.

KTA Sanftleben und das beratende Mitglied Gerner sprechen sich für einen Beschluss in dieser Ausschusssitzung aus, da das Raumordnungsprogramm bereits entsprechende Festsetzungen enthält, bereits viel Geld in Flächenankäufe und weitere Flächenvernässung investiert wurde und eine hohe Klimawirksamkeit des Torfes durch die CO₂-Bindung erreicht würde. Die verbleibende Vorbereitungszeit bis September solle aktiv genutzt werden. Einflüsse aus Richtung der Landesregierung würden in die Arbeit einfließen.

Seitens der Verwaltung bieten BD Wehr und Kreisrat Schwarz an, den Beschluss bis in die nächste Sitzung dieses Ausschusses zu vertagen, da die Haushaltsplanung für 2014 dadurch nicht gefährdet würde und ggf. Erklärungen der Landesregierung hinsichtlich der Ausrichtung für Torfabbau ein zielgerichtetes Arbeiten der Verwaltung ermögliche.

KTA Beckmeyer erklärt sich für seine Fraktion mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden. KTA Podehl schließt sich für die WG dem Vertagungswunsch an.

Das beratende Mitglied Göckeritz macht noch mal das Auftragsziel der Erhaltung und Entwicklung von Naturschutzgebieten deutlich. Anwendung fänden jedoch auch häufig privatrechtlich geschlossene Verträge. In den zwischen den Grundstückseigentümern und dem Landkreis Nienburg/Weser vereinbarten landwirtschaftlichen Folge-nutzungen entsprächen dabei nicht immer dem Auftragsziel.

KTA Dr. Schmädeke gibt zu bedenken, dass die Ausweisung eines Naturschutzgebietes auch die Ergebnisse zum Umfang der Folgenutzung nach dem Torfabbau berücksichtigen müsse und daher zunächst der Abschluss des Verfahrens zum Erweiterungsantrag der Fa. K. Meiners abzuwarten wäre.

BD Wehr erläutert, dass in einem vergleichbaren Fall im NSG Uchter Moor ebenfalls parallel zum Ausweisungsverfahren über einen Erweiterungsantrag eines Torfwerkes entschieden worden war. In der nächsten Sitzung könne die Verwaltung den Verfahrenstand zum Antrag der Fa. K. Meiners sowie über die Vereinbarungen zum Umfang der Flächennutzungen in Ergänzung zur Genehmigung des bestehenden Torfabbaus berichten.

KTA Briber fasst zusammen, dass für die Fraktionsarbeit teilweise nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, dass einzelne Fragen offen geblieben sind, dass eine Verschiebung des TOP unschädlich für die Haushaltsplanung 2014 ist, und bittet daher um Abstimmung über den wie folgt geänderten Beschlussvorschlag: „Der Beschlussvorschlag wird bis zur nächsten Sitzung dieses Ausschusses am 10.09.2013 zurückgestellt.“

Nach erfolgter Abstimmung gibt er den Vorsitz wieder an den Vorsitzenden Andermann zurück.



Protokoll zu TOP 7

2013/066

30.04.2013

**Ergebnisbericht über den Haushalt 2012 im Fachbereich 55 Umwelt
(ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsgang:

BD Wehr stellt in kurzen Worten den Ergebnisbericht über den Haushalt 2012 im Fachbereich Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen) vor.

Im FD 551 (Produktgruppe Umweltrecht und Kreisstraßen) wurde der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis trotz diverser Mehreinnahmen/Einsparungen in einzelnen Produkten bei Aufwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Boden-/Grundwasseruntersuchungen (Produkt 55110), erhöhten Erträge bei Verwaltungsgebühren, Einsparungen bei Geschäftsaufwendungen (Produkte 55110, 55130 u. 55140), sowie bei den Aufwendungen zur Laborausstattung (Produkt 55150) um 36.596,63 € auf insgesamt - 494.196,63 € erhöht (Plan-Ist-Vergleich).

Der Grund hierfür ist in der Bereitstellung/Umbuchung in Höhe von 60.000,- € aus dem Aufwandskonto 55130.442900 (Ansatz: 80.000,- €) für eine Ende 2012 durchgeführte Ersatzvornahme im Bereich der unteren Wasserbehörde ohne entsprechende gleichzeitige Reduzierung des vorgesehenen Ansatzes beim Ertragskonto 55130.348700 (Erstattungen von privaten Unternehmen) von 80.000,- € auf 20.000,- € zu suchen.

Weiterhin sind Mehraufwendungen im Produkt 55150 Labor für Ersatzbeschaffungen verschiedener abgängiger Laborgeräte entstanden. So mussten u. a. folgende Geräte ersatzbeschafft werden: AOX Messgerät (rd. 21.500,- €), Nullluftgenerator (rd. 3.800,- €), Auto-Sampler für vorhandenes TOC-Gerät (rd. 5.400,- €), Einparameter-Messgerät als Ersatz für vorhandenes Sauerstoffmessgerät (rd. 1.400,- €) und Zweiparameter-Multi-Messgerät (rd. 2.500,- €).

Im FD 552 (Produktgruppe Wasserwirtschaft) konnte der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis um 201.057,67 € auf insgesamt - 865.342,33 € abgesenkt werden.

Die Gründe hierfür finden sich in erhöhten Erträgen bei Verwaltungsgebühren für Erlaubnisse (z. B. für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, Entnahmen für Feldberechnungen, betreffend die Produkte 55210 Abwasserentsorgung, 55211 Gewässerbenutzungen und -schutz), sowie in erhöhten Erträgen bei Verwaltungsgebühren für Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten (Produkt 55213 Hochwasser und Deichschutz). Im Produkt 55210 konnte eine Ersatzvornahme im Jahr 2012 nicht abgeschlossen werden. Der nicht aufgewendete Betrag in Höhe von 94.596,05 € wurde als Haushaltsrest in das Jahr 2013 übertragen. Bei Abzug des Haushaltsrestes würde sich der Jahresfehlbetrag auf insgesamt - 959.938,38 € erhöhen.

Weniger Aufwendungen wurden für aktives Personal benötigt (betrifft alle Produkte). Das Budget wurde eingehalten.

Im FD 554 (Produktgruppe Naturschutz) erhöhte sich der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis um 175.439,52 € (Plan-Ist-Vergleich) auf insgesamt - 436.739,52 €.

Die Gründe hierfür liegen zum einen darin, dass der Aufwand für die Erstellung des Landschaftsrahmenplans durch Mittelübertragung in Höhe von insgesamt 285.922,97 € gedeckt ist. Dieser Haushaltsrest ist im Ergebnis des Abschlussberichtes nicht dargestellt. Die Mehrbuchungen von 195.554,05 Euro auf den Haushaltsrest hingegen wurden im Ergebnis veranschlagt (betrifft Produkt 55410 Schutzgebiete und Landschaftsplanung). Zum anderen ist ein Minderaufwand im Bereich Förderung der Inventur im Privatwald (betrifft Produkt 55430 Waldangelegenheiten) entstanden.

Das Budget wird unter Berücksichtigung des übertragenen Haushaltsrestes aus 2011 für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes eingehalten.



Protokoll zu TOP 8

2013/071/1

30.04.2013

**Antrag der CDU-Kreistagsfraktion:
Unterstützung der Kampagne "Wasser ist ein Menschenrecht"**

Beschluss:

Das Gremium beschließt geändert.
Die Resolution zum Thema „Wasser ist ein Menschenrecht“ wird ergänzt und in der nachstehenden Form verabschiedet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Kreisrat Schwarz erläutert, dass nach Beratung im vergangenen Kreisausschuss der Antrag der CDU-Fraktion vom 27.03.2013, Resolution zum Thema „Wasser ist ein Menschenrecht“ zur Beschlussfassung im Fachausschuss erarbeitet wurde. Des Weiteren gibt er Erläuterungen zu den europäischen Bürgerinitiativen und den weiteren Ablauf des Verfahrens, wenn die Resolution verabschiedet wird.

KTA Dr. Schmädeke fasst den Antrag der CDU-Fraktion inhaltlich noch einmal zusammen. Wasser solle eine Sonderstellung behalten, welches einen besonderen Schutz, auch in wirtschaftlicher Sicht, verdiene. Das EU-Land Portugal z. B. habe mit der Privatisierung des Trinkwassers und damit verbundener Konzessionsabgaben gezeigt, dass das Gut Wasser letzten Endes teurer geworden sei. Die Frage des nachhaltigen Wirtschaftens, auch in Form von Investitionen in ein entsprechendes Versorgungsnetz und Infrastruktur, sei zu klären. Gegen die Liberalisierungsabsicht der EU solle die Resolution zur Sicherstellung der Grundversorgung durch die öffentliche Hand an den Landtag herangetragen werden.

Die Fraktionsvorsitzenden der anderen Fraktionen begrüßen im Namen ihrer Fraktionen diese Resolution, wünschen allerdings eine textliche Ergänzung, wonach auch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages klar angesprochen werden.

KTA Brieber verliert die Resolution einschließlich des Einschubes (Anlage) zur Abstimmung.



Protokoll zu TOP 9.1

30.04.2013

Mitteilungen/Anfragen; hier: Überprüfung von Kleinkläranlagen durch die Wasserbehörde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsgang:

BD Wehr erläutert, dass durch die Überprüfung von Kleinkläranlagen durch die Wasserbehörde im Landkreis Nienburg rund 5.440 Hausgrundstücke betroffen sind, die an dezentrale Kleinkläranlagen angeschlossen sind. Diese sind nach dem Stand der Technik zu bauen und zu betreiben. Im Regelfall müssen diese Anlagen eine bauaufsichtliche Zulassung haben, damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. (Abwasserverordnung des Bundes). Ca. 1.100 Pflanzenbeetanlagen haben die Zulassung nicht, und müssen nach einem Erlass des Nds. MU durch die Wasserbehörde regelmäßig überwacht werden (Rd. Erlass v. 21.12.2011).

Die Überwachung geschieht im Regelfall einmal im Jahr und ist zusätzlich zu der Wartung durch Fachfirmen erforderlich. Die Wasserbehörde beginnt verstärkt in diesem Jahr gemeinsam mit dem Labor mit den Überprüfungen. Die Gebühr hierfür beträgt 150,- € pro Überwachung. Die Bürger werden vorher informiert und die Erlaubnisse entsprechend angepasst. Näheres ergibt sich aus einer Veröffentlichung von BD Wehr, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann („Überwachung von 150.000 Kleinkläranlagen in Niedersachsen, aber wie?“, U.A.N. Veranstaltung in Rittshude v. 19.06.12).



Protokoll zu TOP 9.2

30.04.2013

Mitteilungen/Anfragen; hier: Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet "Weser"

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsgang:

BD Wehr erläutert, dass nach dem Wasserhaushaltsgesetz die Wasserbehörden in den Hochwasserrisikogebieten bis zum 22. Dezember 2013 neue Überschwemmungsgebiete festsetzen müssen (§ 76 WHG). Für die Weser hat das NLWKN Sulingen jetzt die überprüften Grenzen für das neue Überschwemmungsgebiet der Weser vorgelegt (HQ 100).

Die Daten beruhen auf den Berechnungen des Hochwasserschutzplans für die Mittelweser und wurden durch zusätzliche Landvermessungen ergänzt. Vor dem Verfahrensbeginn sind die Unterlagen und Grenzen des ÜSG gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden zu prüfen und mit dem NLWKN das Benehmen herzustellen. Das NLWKN stellt danach die vorläufige Sicherung des Gebiets amtlich fest. Die Wasserbehörde des Landkreises Nienburg ist zuständig für das folgende Ausweisungsverfahren.



Protokoll zu TOP 10

30.04.2013

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsgang:

Auf Nachfrage des Zuhörers Verbarq, warum im Zuge der Ausweisung des NSG im Lichtenmoor seitens der Verwaltung nicht mit der Flurbereinigung zusammen gearbeitet würde, entgegnet Dipl.-Ing. Gänsslen, dass dies sehr wohl der Fall ist. Im Fall des Antrages der BUND/NABU Kreisverbände sei aber konkret zu prüfen gewesen, ob der Antrag fachlich begründet ist. Die Vorarbeiten waren nicht in vollem Umfang leistbar gewesen, so dass konkrete Kompensationspflichtungen noch in die Verträge einfließen müssten. Hier wäre zunächst nur der äußere Rahmen im Zuge des Antrags beleuchtet worden. Die Verwaltung verfolge auf jeden Fall die Ziele, dass Gelder nicht falsch oder doppelt investiert werden, und dass passende Kompensationsmaßnahmen auf freiwilliger Basis gefunden werden.

Der Zuhörer Verbarq schließt mit einem Appell an die Zuhörerinnen und Zuhörer, darauf kritisch zu achten, dass Lebensmittel inzwischen vorwiegend aus dem Ausland bezogen werden, inländische Flächen zunehmend aber aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Ggf. geschehe in 20 oder 30 Jahren ja wieder ein Umdenkprozess.